



Iselsberg, 24.10.2024

AZ: 031-2-52/24

Bezug:

Flächenwidmungsplanänderung

Bereich Gp. 769, KG Iselsberg



[Handwritten signature]
Gerd Walter
Bürgermeister

KUNDMACHUNG

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Iselsberg-Stronach hat in seiner Sitzung vom 22.10.2024 unter TOP 5 folgenden Beschluss gefasst:

TOP 5: Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gp. 769, KG Stronach (östlich Stronacher Säge)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Iselsberg-Stronach gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Iselsberg-Stronach vom 22.10.2024, Zahl 4516ruv/24 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Iselsberg-Stronach im Bereich der Gp. 217 und 693 (künftige Gp. 769), KG Stronach, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Iselsberg-Stronach gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Umwidmung

Grundstück 217, KG 85035 Stronach

rund 486 m²

Von FL – Freiland § 41

in W-1 – Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37 a (1), Festlegung Zähler: 1

weitere Grundstück 693, KG 85035 Stronach

rund 1 m²

Von FL – Freiland § 41

in W-1 – Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37 a (1), Festlegung Zähler: 1

Abstimmung: mit 10 Stimmen dafür / 1 Stimme enthalten

Auflagezeitraum: **24.10.2024 bis 22.11.2024**

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Iselsberg-Stronach unter <https://www.iselsberg-stronach.gv.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister



Gerhard Wallensteiner



angeschlagen am: 24.10.2024

abgenommen am: